EINWOHNERGEMEINDE

Dorfstrasse 21
6461 Isenthal
✆ 041 878 11 31 / ✉ gemeinde@isenthal.ch

Gemeinde Isenthal
Wo die Natur zuhause ist

Verordnung über den Feuerschutz

Stand 24.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4
Artikel 1 Begriffe 4
2. Kapitel: FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHt 4
1. Abschnitt: Aufgaben der Feuerwehr 4
Artikel 2 Aufgaben und Zusammenarbeit 4
2. Abschnitt: Dienstpflicht 4
Artikel 3 Grundsatz 4
Artikel 4 Erfüllung der Dienstpflicht 5
3. Abschnitt: Ersatzabgabe und Feuerwehrhaushaltstaxe 5
Artikel 5 Ersatzabgabe 5
Artikel 6 Feuerwehrhaushaltstaxe 5
Artikel 7 Erhebung von Feuerwehrabgaben 5
Artikel 8 Erlass der Feuerwehrabgaben 5
Artikel 9 Befreiung vom Feuerwehrpflichersatz 6
Artikel 10 Verwendung der Feuerwehrabgaben 6
3. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN 6
1. Abschnitt: Organe 6
Artikel 11 Organe 6
2. Abschnitt: Gemeinderat 6
Artikel 12 Zuständigkeit 6
3. Abschnitt: Feuerwehrkommission 7
Artikel 13 Zusammensetzung 7
Artikel 14 Zuständigkeit 7
Artikel 15 Berichterstattung an den Gemeinderat 7
4. Abschnitt: Feuerwehrkommando 7
Artikel 16 Aufgaben 7
4. Kapitel: FEUERWEHRBETRIEB 8
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 8
Artikel 17 Ausrüstung 8
Artikel 18 Ausbildung und Übungen 8
Artikel 19 Alarm 8
Artikel 20 Einsatz am Schadenplatz 8
2. Abschnitt: Besoldung 9
Artikel 21 Entschädigungsregelung 9
3. Abschnitt: Einsatzkosten zulasten Dritter 9

Artikel 22 Verweis auf das kantonale Recht 9
4. Abschnitt: Rechtspflege, Gebühren und Strafbestimmungen 9
Artikel 23 Verfügung 9
Artikel 24 Rechtspflege 9
Artikel 25 Gebühren 9
Artikel 26 Strafbestimmungen 9
5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 9
Artikel 27 Aufhebung des bisherigen Rechts 9
Artikel 28 Inkrafttreten 9

Die Einwohnergemeindeversammlung Isenthal,

gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG)[1] und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)[2],

beschliesst:

1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffe

Wo diese Verordnung Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt sie für alle Geschlechter.

2. KAPITEL: FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT

1. Abschnitt: Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 2 Aufgaben und Zusammenarbeit

[1] Die Feuerwehr der Gemeinde Isenthal erfüllt die Aufgaben, die ihr das FSG, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen. Sie erfüllt zudem die Aufgaben nach der Schadenwehrverordnung[3].

[2] Sie leistet insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

[3] Die Feuerwehr arbeitet mit den Nachbarfeuerwehren Attinghausen und Seedorf zusammen. Dies ist im geltenden Vertrag[4] über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen vom Februar 2011 geregelt.

[4] Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: Dienstpflicht

Artikel 3 Grundsatz

[1] Männer und Frauen mit Wohnsitz in Isenthal sind feuerwehrpflichtig sofern sie nicht dienstpflichtbefreit sind.

[2] Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem 20. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 52. Altersjahr. Vorbehalten bleibt Artikel 9 dieser Verordnung.

---

[1] FSG, RB 30.3111

[2] KV, RB 1.1101

[3] Schadenwehrverordnung, RB 40.4325

[4] Vertrag über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen der Gemeinden Attinghausen, Seedorf und Isenthal vom Februar 2011

[3] Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Der Vorstand (Das Kommando) der Feuerwehr Isenthal entscheidet abschliessend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst.

Artikel 4 Erfüllung der Dienstpflicht

[1] Die jährliche Feuerwehrpflicht ist mit der Teilnahme an mindestens 4 Übungen erfüllt.

[2] Das Nichterfüllen der Feuerwehrpflicht kann mit einer vom Feuerwehrkommando angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.

3. Abschnitt: Ersatzabgabe und Feuerwehrhaushaltstaxe

Artikel 5 Ersatzabgabe

[1] Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe. Vorbehalten bleibt Artikel 9 dieser Verordnung.

[2] Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt 4‰ des steuerbaren Einkommens, im Minimum CHF 50.00, im Maximum CHF 250.00.

Artikel 6 Feuerwehrhaushaltstaxe

[1] Natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Isenthal keinen steuerrechtlichen Wohnsitz beziehungsweise kein Hauptsteuerdomizil haben, entrichten zur Mitfinanzierung der Feuerwehr eine Feuerwehrhaushaltstaxe, wenn sie in der Gemeinde Isenthal:

a) Eigentümer eines Gebäudes oder einer brandgefährdeten beziehungsweise brandgefährlichen Anlage sind;
b) Eigentümer einer vorübergehenden Einrichtungen, Maschinen und Infrastrukturen auf Baustellen sind.

[2] Die Feuerwehrtaxe beträgt:

a) für Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe a hiervon: pauschal CHF 100.00 im Jahr.
b) Für vorübergehende Einrichtungen, Maschinen und Infrastrukturen nach Absatz 1 Buchstabe b hiervon 1‰ des Anlagewertes im Jahr. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen eine jährliche Pauschale festlegen.

Artikel 7 Erhebung von Feuerwehrabgaben

[1] Die Ersatzabgabe wird mit den ordentlichen Steuern jährlich in Rechnung gestellt.

[2] Wird die Dienstpflicht nur teilweise erfüllt, stellt die Gemeinde die Ersatzabgabe anteilsmässig in Rechnung.

[3] Für die Feuerwehrhaushaltstaxe stellt die Gemeinde jährlich Rechnung.

Artikel 8 Erlass der Feuerwehrabgaben

[1] Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Gemeinderat die Feuerwehrabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

[2] Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes[5] über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

Artikel 9 Befreiung vom Feuerwehrpflichersatz

Von Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

a) Ehepartner und eingetragene Partner der Angehörigen der Feuerwehr, die aktiv Feuerwehrdienst leisten und die vom Kanton und der Gemeinde festgelegten Pflichtübungen erfüllt haben;
b) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die wegen eines Unfalls während des Feuerwehrdienstes zu weiteren Dienstleistungen untauglich geworden sind;
c) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung und deren Ehepartner;
d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
e) Personen geistlichen Standes.

Artikel 10 Verwendung der Feuerwehrabgaben

[1] Die Einnahmen aus den Feuerwehrabgaben sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden.

[2] Der Gemeinderat entscheidet über die Aufteilung und Verwendung dieser Gelder für:

a) laufende Ausgaben der Feuerwehr;
b) Fonds für Materialbeschaffungen der Feuerwehr.

3. KAPITEL: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Abschnitt: Organe

Artikel 11 Organe

Organe der Feuerwehr sind:

a) der Gemeinderat;
b) die Feuerwehrkommission;
c) das Feuerwehrkommando.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 12 Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

[2] Der Gemeinderat:

a) überwacht und vollzieht den Brandschutz in der Gemeinde;
b) erfüllt alle Aufgaben, die ihm das kantonale Gesetz über den Feuerschutz oder diese Verordnung ausdrücklich übertragen;
c) erfüllt alle Aufgaben und trifft alle Massnahmen im Bereich des Brandschutzes, die nicht einem anderen Organ nach dieser Verordnung übertragen sind;

[5] StG, RB 3.2211, Art 232 ff.

d) wählt alle 4 Jahre die Feuerwehrkommission;
e) wählt den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten.

[3] Der Gemeinderat kann seine Aufgaben mit einem Reglement ganz oder teilweise der Feuerwehrkommission übertragen.

3. Abschnitt: Feuerwehrkommission

Artikel 13 Zusammensetzung

[1] Der Feuerwehrkommission gehören an:

a) der Vertreter des Gemeinderates;
b) der Feuerwehrkommandant;
c) der Präsident des Feuerwehrvereins Isenthal;
d) ein weiteres Mitglied des Feuerwehrvereins.

[2] Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und den Sekretär. Der Vertreter des Gemeinderates ist jedoch nur Mitglied.

Artikel 14 Zuständigkeit

[1] Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das kantonale Gesetz über den Feuerschutz und diese Verordnung ausdrücklich zuweisen.

[2] Die Feuerwehrkommission hat insbesondere:

a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
b) die Mannschaft einzuteilen;
c) dem Gemeinderat zuhanden des Gemeindebudgets Antrag zu stellen für sämtliche Aufwendungen der Feuerwehr;
d) die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten, des Vizekommandanten und des weiteren Kaders in Übungs- und Ernstfalleinsätzen festzulegen.

Artikel 15 Berichterstattung an den Gemeinderat

[1] Der Vertreter des Gemeinderats in der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr und der Feuerschau.

[2]Es vertritt die Belange der Feuerwehr beim Gemeinderat.

4. Abschnitt: Feuerwehrkommando

Artikel 16 Aufgaben

[1] Der Feuerwehrkommandant trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich der Ausbildung, der Einsatzbereitschaft und der Berichterstattung gegenüber den Behörden, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

[2] Als Grundlage dienen die Reglemente, Handbücher und Richtlinien der Feuerwehr Koordination Schweiz (FSK).

[3] Der Feuerwehrkommandant hat namentlich:

a) die Feuerwehreinsätze und -übungen zu leiten;
b) ein Jahresprogramm zu erstellen;

c) zum Feuerwehrdienst aufzubieten;
d) das Kader zu instruieren;
e) die Feuerwehrübungen vorzubereiten und durchzuführen;
f) das Feuerwehrmaterial zu kontrollieren;
g) über die Präsenz an Übungen und Einsätzen zu rapportieren;
h) die Stammkontrolle, die Dienstbüchlein und die erforderlichen Verzeichnisse zu führen;
i) der Gemeindekanzlei jährlich ein Mitgliederverzeichnis der Feuerwehr zuzustellen.

[4] Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

4. KAPITEL: FEUERWEHRBETRIEB

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17 Ausrüstung

[1] Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt die Gemeinde der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

[2] Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Kantons und die Richtlinien der FKS.

Artikel 18 Ausbildung und Übungen

[1] Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen gemäss den geltenden kantonalen Vorgaben an.

Artikel 19 Alarm

[1] Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats[6] erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

Artikel 20 Einsatz am Schadenplatz

[1] Der Einsatzleiter leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren, bestimmen diese einen gemeinsamen Einsatzleiter.

[2] Der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachemente, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

[3] Der Einsatzleiter ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

[4]Bei grösseren Ereignissen hat das Feuerwehrkommando den Gemeinderat zu benachrichtigen.

[6] siehe Artikel 26 Absatz 3 FSG

2. Abschnitt: Besoldung

Artikel 21 Entschädigungsregelung

Die Angehörigen der Feuerwehr und ihrer Organe werden für ihre Dienstleistungen nach der Entschädigungsverordnung (ENV) der Gemeinde Isenthal entschädigt.

3. Abschnitt: Einsatzkosten zulasten Dritter

Artikel 22 Verweis auf das kantonale Recht

Die Einsatzkosten werden Dritten belastet, soweit das kantonale Gesetz über den Feuerschutz (FSG) das vorsieht.

4. Abschnitt: Rechtspflege, Gebühren und Strafbestimmungen

Artikel 23 Verfügung

[1] Wer mit den in Rechnung gestellten Feuerwehrabgaben nicht einverstanden ist, kann bei der Gemeinde eine anfechtbare Verfügung beantragen.

[2] Diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen seit der Zustellung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Artikel 24 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)[7], soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 25 Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenverordnung[8] und dem Gebührenreglement[9] des Kantons.

Artikel 26 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG).

5. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über den Feuerwehrwesen in der Gemeinde Isenthal vom 23. April 1998 wird aufgehoben.

Artikel 28 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

---

[7] VRPV; RB 2.2345
[8] GebV; RB 3.2512
[9] GebR; RB 3.2521

[2] Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2025.

Genehmigt durch den Regierungsrat am 24. Februar 2026.

Im Namen der Einwohnergemeinde Isenthal

Der Gemeindepräsidentin: Andrea Gisler

Der Gemeindeschreiber: Adrian Dittli